



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Postfach 301741, 20306 Hamburg

Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH
- Geschäftsführung -
Postfach 760242
22052 Hamburg

Vermögens- und Beteiligungsmanagement

-324-
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-1618
Telefax +49 40 427923-434

Ansprechpartnerin Frau Birgit Burstedde
Zimmer 511

E-Mail Birgit.Burstedde@fb.hamburg.de

-342/1- 316-75/18

10.01.2013

Erneuerte Rückbürgschaften des Bundes und Hamburgs

Sehr geehrter Herr Dr. Papirow,
sehr geehrter Herr Braemer,
sehr geehrter Herr Finnern,

wir übersenden Ihnen die neuen Rückgarantieerklärungen des Bundes und Hamburgs und verbinden dies mit der Bitte, uns und dem Bund die Annahme der Urkunden zu bestätigen.

Dem Bund und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation werden wir Ausfertigungen der von Hamburg ausgestellten Urkunden zukommen lassen, sobald wir Ihre Annahmeerklärung bestätigen können.

Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anhebung der Beteiligungsobergrenze von 1 Mio. Euro auf 1,25 Mio. Euro
- Formulierung von Anforderungen für ein erweitertes Berichtswesen (Abschnitt II, Nr. 18 neu)

Mit freundlichen Grüßen

Burstedde



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Sicherheitsleistung Nr. 316.75-18

Ausfertigung Nr. 1

RÜCKBÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

I. Sachverhalt

Die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH,
Habichtstraße 41, 22305 Hamburg,

(nachfolgend "Bürgschaftsgemeinschaft" genannt)

übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus und der Fischwirtschaft sowie Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art in Hamburg beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- und Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,
4. Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind,

mit Sitz oder – sofern dies im Interesse Hamburgs liegt – mit Betriebsstätte in Hamburg, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsgemeinschaft übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

M. B.

II. Rückbürgschaft Hamburgs

1. Dies vorausgesetzt und unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland
(nachfolgend „Bund“ genannt)

gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft die globale Rückbürgschaft
in Höhe von

39 vom Hundert

gewährt, übernimmt hiermit die

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG,
vertreten durch die
Finanzbehörde
- Vermögens- und Beteiligungsmanagement -,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,
(nachstehend "Hamburg" genannt)

gegenüber der Bürgschaftsgemeinschaft die globale Rückbürgschaft für
weitere

26 vom Hundert

der einzelnen Ausfallbürgschaften bis zum Höchstbetrage von

120.000.000,-- €

(in Worten: einhundertzwanzig Millionen Euro).

Rechtsgrundlage ist der Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2011 über
die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012.

Dieser Bürgschaftsübernahme liegt die EntschlieÙung

der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirtschaft,
- Abteilung Wirtschaftsförderung -
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg,

aufgrund des Beschlusses der Kreditkommission vom 22.11.2012 (Gesetz
über die Kreditkommission vom 29.4.1997 - HGVB. 1997 S. 133 -) zu-
grunde.

M. B. W.

2. Die einzelnen Ausfallbürgschaften werden durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde der Bürgschaftsgemeinschaft in die Rückbürgschaft einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.

3.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasingverträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.

3.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Absatz 2 BGB) nicht übersteigen. Im Falle von Leasing-Verträgen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.

3.4 Die Übernahme der Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung Hamburgs.

3.5 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ausgeschlossen sind ferner Sanierungskredite.

3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsgemeinschaft dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten. Hierbei

MuBW

bleibt der Sonderhaftungsfonds „Beteiligungsgarantien“ unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung der Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung des Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsgemeinschaft hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

III. Pflichten der Bürgschaftsgemeinschaft

Die Bürgschaftsgemeinschaft hat bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und Hamburg rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsgemeinschaft eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist Hamburg so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsgemeinschaft übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrags von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-Minimis-VO (EG) 1998/2006 oder für Investitions-

M. B.

bürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 gemäß der der Kommission unter X38/2010 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewartberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden. Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahmen muss im Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre eingeräumt werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraumes um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsgemeinschaft mit Zustimmung Hamburgs möglich.
5. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, bei der Sparte Handel 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
6. Vor einer Hamburg belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburgs Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
7. Die Bürgschaftsgemeinschaft hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsgemeinschaft auszuschließen. Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Sicherheit des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsgemeinschaft hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-

M. B.

Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsgemeinschaft hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungs-
übergangung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsgemeinschaft verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

9. Die Bürgschaftsgemeinschaft hat den Leasing-Geber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziff. 3.3) nicht ganz oder teilweise auf Dritte abzuwälzen.
10. Die Bürgschaftsgemeinschaft hat entsprechend § 2 SubvG dem Kredit- oder Leasingnehmer und dem Kredit- oder Leasinggeber die subventions- erheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsgemeinschaft hat die Kreditgeber zu verpflichten,
- 11.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;
- 11.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- 11.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als 2 Monate - bei Bausparkassen länger als 6 Monate - in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
- 11.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kredit- bedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
- 11.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 11.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenz- ordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;

M. Zw

- 11.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
12. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung Hamburgs oder seiner Beauftragten und des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, Hamburg oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
 13. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 12 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
 14. Die Kosten der unter Nr. 12 und Nr. 13 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsgemeinschaft selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsgemeinschaft zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
 15. Hamburg ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) zu erstatten. Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen.
 16. Die Bürgschaftsgemeinschaft ist verpflichtet, Hamburg von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten.

Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung Hamburgs, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsgemeinschaft oder die Stellung Hamburgs als Rückbürgen beeinträchtigen.
Änderungen der den Einzelbürgschaften der Bürgschaftsgemeinschaft zugrunde zu legenden Bürgschaftsrichtlinien bedürfen in jedem Falle der Zustimmung Hamburgs.
 17. Die Bürgschaftsgemeinschaft ist verpflichtet, Hamburg während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte zuzuschicken.
 18. Die Bürgschaftsgemeinschaft ist verpflichtet, Hamburg für Erfolgskontrollen und Berichterstattung gegenüber der Hamburger Bürgerschaft und weiterer Hamburger Gremien, Bund und EU notwendige Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Berichtswesen umfasst regelmäßige

Berichte zu allgemeinen Grunddaten, eine (kurzfristige) Auswertungsmöglichkeit von Variablen eines Datenkatalogs sowie anlassbezogene Erhebungen.

Das Berichtswesen beinhaltet insbesondere quantitative, qualitative und periodenübergreifende Angaben zum Bürgschaftsgeschäft (etwa hinsichtlich Volumen und Risiko) und zur Wirtschaftsförderung (etwa hinsichtlich gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätzen). Die Einzelheiten des Berichtswesens werden gesondert aufgegeben.

Die Bürgschaftsgemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Zustimmung der Kreditnehmer zur Weitergabe ihrer Daten an Hamburg eingeholt wird. Dabei ist vorzusehen, dass Hamburg allgemein die Möglichkeit zur Berichterstattung in anonymisierter Form erhält. Darüber hinaus ist vorzusehen, dass Hamburg die Möglichkeit erhält, folgende - nicht anonymisierte - Einzelfalldaten zu berichten:

- Firmenname
- Sitz
- Wirtschaftszweig 1: NACE-Schlüssel
- Wirtschaftszweig 2: Handwerk, Industrie, Handel, Verkehr usw.
- Wirtschaftszweig 3: HWK, HK, Freie Berufe
- Geschäftsart (Ausfallbürgschaft, BG-express! o.ä.)
- Gesamtbligo
- Kreditart (Investition, Betriebsmittel [einschl. Kontokorrent, Aval])
- Arbeitsplätze (gesichert/geschaffen, in Hamburg/außerhalb Hamburgs, Männer/Frauen; gesondert: Geringfügig Beschäftigte sowie Auszubildende).

19. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich Hamburg ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 12 und 13) auch bei der Bürgschaftsgemeinschaft vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsgemeinschaft verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
 - 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des

sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

- 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung binnen zwölf Monaten nach schriftlicher -nach Fälligkeit ergangener- Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,

und wenn der Bund auf Grund seiner Rückbürgschaft zur Zahlung rechtlich verpflichtet ist.

2. In die Rückbürgschaft sind Zinsen bis zur Dauer von längstens 12 Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Kredite sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsgemeinschaft bei der Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrags einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung Hamburgs hiervon abgewichen werden.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen, in die Leistungspflicht einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszins zuzüglich 3 vom Hundert begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsgemeinschaft gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber Hamburg in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

3. Erstattet Hamburg der Bürgschaftsgemeinschaft auf Grund seiner Rückbürgschaft Beträge, für welche die Bürgschaftsgemeinschaft in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsgemeinschaft

M. B. W.

unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergebenen Forderungen und Rechte auf Hamburg zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsgemeinschaft zu der Erstattung Hamburgs. Die auf Hamburg übergebenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsgemeinschaft treuhänderisch für Rechnung Hamburgs ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsgemeinschaft

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsgemeinschaft ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zu verwenden zur Rückzahlung

- der von Hamburg und dem Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen
- der Einlagen der Gesellschafter oder Dritter
- der vom ERP-Sondervermögen auf Grund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Die Rückbürgschaft Hamburgs gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsgemeinschaft, die in der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 übernommen werden. Sie erlischt mit der Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31.12.2041.
2. Sie ermäßigt sich jeweils anteilig um den Betrag, um den die Bürgschaftsgemeinschaft durch Darlehensrückführungen oder auf andere Weise aus der Ausfallbürgschaft frei wird, ferner um anteilige Zahlungen auf Grund dieser Rückbürgschaftserklärung.

VII. Treuhänderische Verwaltung für den Bund

Die sich aus der Rückbürgschaft des Bundes für diesen ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 12, 13 und 15 - 18 werden gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarung für den Bund treuhänderisch von Hamburg ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

M. Bw

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Hamburg.

Hamburg, den 08.01.2013

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Finanzbehörde

- Vermögens- und Beteiligungsmanagement -

Dr. Roggenkamp



Heine
Heine

M. B. W.



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Sicherheitsleistung Nr. 316.75-18

Ausfertigung Nr.: 1

1. Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung vom 08.01.2013

1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsgemeinschaft hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

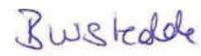
2. In Abschnitt IV wird ein neuer Absatz Nr. 4 eingefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsgemeinschaft bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsgemeinschaft übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Hamburg, den 29.10.2014


Laubach




Burstedde



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Sicherheitsleistung Nr. 316-75/18

Ausfertigung Nr. 1

2. Nachtrag

**zur Rückbürgschaftserklärung vom 08.01.2013
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.10.2014**

1. Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden, Die Bürgschaftsgemeinschaft übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

2. Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,-- € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen - nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU)Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134(2014/X) angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Hamburg, den 12.03.2015


Laubach




Burstedde



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Sicherheitsleistung Nr. 316-75/18

Ausfertigung Nr. 1

3. Nachtrag

**zur Rückbürgschaftserklärung vom 08.01.2013
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.10.2014 und des 2. Nachtrags vom 12.03.2015**

Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,00 €. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contracting kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers in den Jahren 2016 und 2017 unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2.000.000,00 € erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 vom Hundert.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder vom BAFA¹ zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und -nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Auf Energieeinspar-Contracting entfallende Schäden sind (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der Fälle, Höhe des auf Hamburg entfallenden Ausfallanteils, Gesamtschadenhöhe, ursprüngliche Bürgschaftshöhe, ursprüngliche Kredithöhe) - gesondert von Schäden aus sonstigem Geschäft der Bürgschaftsgemeinschaft - von der Bürgschaftsgemeinschaft vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesammelt an die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu melden.
- Der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist darüber hinaus vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonates über den Geschäftsablauf (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der genehmigten Fälle, Gesamtsumme der genehmigten Kredite, Gesamtsumme der in die Rückbürgschaft einbezogenen Bürgschaftsfälle) für den

¹ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Bereich Energieeinspar-Contracting gesondert zu berichten. Die Berichterstattung gemäß Abschnitt III Nr. 15 der Urkunde Nr. 316-75/18 vom 08.01.2013 bleibt davon unberührt.

- Übliche Sicherheiten sind zu vereinbaren, soweit dies bei Energieeinspar-Contracting möglich ist.

In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,00 € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,00 € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Hamburg, den 03.02.2016

Laubach



Burstedde